

Pflegeunterstützungsgeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit



Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Pflegeunterstützungsgeld (§2 PflegeZG, §44a SGB XI)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen pro Pflegebedürftigen für den Akutfall
 - um eine bedarfsgerechte Pflege für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu organisieren oder die pflegerische Versorgung sicherzustellen
 - auf Verlangen des Arbeitgebers muss eine ärztliche Bescheinigung über die (voraussichtliche) Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen sowie die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorgelegt werden
 - Lohnersatzleistung (Höhe errechnet sich nach den für das Kinderkrankengeld geltenden Vorschriften) -> Antrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person
- ✓ ohne Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber
 - ✓ unabhängig von der Betriebsgröße

Pflegezeit (§ 3 PflegeZG)

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige unbezahlte oder teilweise Freistellung)
 - für die häusliche Pflege naher pflegebedürftiger Angehöriger
 - für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
 - bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- ✓ Möglichkeit eines zinslosen Darlehens (Antrag zu stellen beim BAFzA*)
 - ✓ Möglichkeit mit dem Arbeitgeber eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren
 - ✓ Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber beträgt zehn Tage
 - ✓ kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten

Familienpflegezeit (§§2 und 3 FPfZG)

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (hier nur teilweise Freistellung: min. 15 Std./Woche)
 - für die häusliche Pflege naher pflegebedürftiger Angehöriger
 - für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- ✓ Möglichkeit eines zinslosen Darlehens (Antrag zu stellen beim BAFzA*)
 - ✓ Möglichkeit mit dem Arbeitgeber eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren
 - ✓ Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber beträgt acht Wochen
 - ✓ Kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)

* Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Aufgaben

Häufige Fragen und Antworten:

Wer kann die kurzzeitige Auszeit und die gesetzlichen Freistellungen in Anspruch nehmen?

Die Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) können Beschäftigte in Anspruch nehmen, das heißt:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- zur Berufsbildung Beschäftigte,
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmer-ähnliche Personen anzusehen sind – also auch in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte.

Wer gehört zu den nahen Angehörigen?

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften, Geschwister,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder Lebenspartnerin beziehungsweise des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
- Schwägerinnen und Schwäger.

Wann ist von Pflegebedürftigkeit auszugehen?

Der Anspruch auf Pflegezeit oder Familienpflegezeit besteht nur dann, wenn eine Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 SGB XI (ab Pflegegrad 1) vorliegt. Die Beschäftigten müssen die Pflegebedürftigkeit ihrer oder ihres nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachweisen. In der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherte Personen haben einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Für die Beantragung eines Pflegeunterstützungsgeldes, ist abweichend hiervon ein ärztlicher Nachweis, vom Arzt der pflegebedürftigen Person, über das voraussichtliche Vorliegen von Pflegebedürftigkeit ausreichend.

Was ist unter häuslicher Pflege zu verstehen?

Voraussetzung für eine Freistellung ist die Pflege in häuslicher Umgebung, das heißt die oder der nahe Angehörige kann im eigenen Zuhause oder in der häuslichen Umgebung gepflegt werden. Dies ist nicht erfüllt, wenn die oder der nahe Angehörige dauerhaft in einem Pflegeheim wohnt.

Kann die Pflegezeit auch mit der Familienpflegezeit kombiniert werden?

Alle Freistellungsmöglichkeiten nach dem PflegeZG und dem FPfZG können miteinander kombiniert werden. Pflegezeit und Familienpflegezeit müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate. Die jeweiligen Ankündigungsfristen sowie die unterschiedlichen Ansprüche je nach Unternehmensgröße sind zu beachten.

Besteht während dem Bezug von Pflegeunterstützungsgeld, sowie während der Pflegezeit und Familienpflegezeit Kündigungsschutz?

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Pflegezeit, Familienpflegezeit oder der anderen Freistellungen nach dem PflegeZG, nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Bin ich während der Pflegezeit/Familienpflegezeit als Pflegeperson sozial abgesichert?

Wichtiger Hinweis:

Die soziale Sicherung besteht nur für Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen mit mind. **Pflegegrad 2** pflegen! Als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung (§ 19 SGB XI) wird definiert, wer einen Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung für wenigstens 10 Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mind. 2 Tage, nicht erwerbsmäßig pflegt.

Rentenversicherung:

Die Pflegeversicherung zahlt für Pflegepersonen die Beiträge zur Rentenversicherung, wenn diese neben der Pflege nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und nicht bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge ist abhängig vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und vom Umfang der Pflege Tätigkeit.

Unfallversicherung:

Pflegepersonen sind während der Pflegetätigkeiten und bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege unmittelbar zusammenhängen, gesetzlich unfallversichert, sofern eine Sozialversicherung besteht.

Arbeitslosenversicherung:

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch die Pflegezeit oder die Familienpflegezeit unterbrochen, zahlt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen die Arbeitslosenbeiträge weiter.

Kranken- und Pflegeversicherung:

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da während dieser Zeit regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, muss sich die Pflegeperson freiwillig, nach spätestens vier Wochen, in der Krankenversicherung weiterversichern und dafür in der Regel den Mindestbeitrag zahlen. Mit der Krankenversicherung ist automatisch auch die Pflegeversicherung gewährleistet. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags. Eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bleibt grundsätzlich während der Pflegezeit bestehen.

Quelle: Broschüre: *Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vorgenommene Aktualisierung durch den Pflegestützpunkt nach Gesetzesänderung zum 1.1.2017)*

Stand: Juni 2021

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr. Für evtl. Schreib- oder HTML-Übertragungsfehler wird keine Haftung übernommen.

Pflegestützpunkt Mainz-Neustadt, Ebersheim Lessingstraße 12a, 55118 Mainz ☎ 06131-6693860 ☎ 06131-6693862	Pflegestützpunkt Mainz-Hartenberg, Münchfeld, Finthen Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz ☎ 06131-5766960 u. 06131-2164563 ☎ 06131-2187447	Pflegestützpunkt Mainz-Altstadt, Oberstadt Jägerstraße 37, 55131 Mainz ☎ 06131-6004986 u. 06131-6004985 ☎ 06131-6004987
Pflegestützpunkt Mainz-Mombach, Gonsenheim Emrichruhstraße 33, 55120 Mainz ☎ 06131-6931121 und 06131-6931120 ☎ 06131-6931122	Pflegestützpunkt Mainz-Bretzenheim, Marienborn Drais, Lerchenberg Ulrichstraße 42, 55128 Mainz ☎ 06131-9325822 u. 06131-9325821 ☎ 06131-9325823	Pflegestützpunkt Mainz-Weisenau, Laubenheim, Hechtsheim Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz ☎ 06131-2133468 u. 06131-2164563 ☎ 06131-2777672

Impressum Stadt Mainz

Kooperationsgemeinschaft der Pflegestützpunkte der Stadt Mainz, c/o vdek-Landesvertretung, Heinrich-Böcking-Straße 6-8, 66121 Saarbrücken, Tel.: 0681/ 92671-0, Fax: 0681/ 92671-28

Vertretungsberechtigte Kooperationspartner: das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz, vertreten durch den Präsidenten Detlef Placzek; die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Michael Ebling; Ambulanter Dienst Gesundheitspflege GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karim Elkhawaga; PflegeNetz Mainz e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Martin Steinmann; der Caritasverband Mainz e.V., vertreten durch den Vorstand des Caritasverbandes Mainz e.V. Herrn Stefan Hohmann; AWO Bezirksverband Rheinland e.V. & PflegeNetz Mainz e.V. (als Verbund) vertreten durch den Geschäftsführer Herr Andreas Zels; der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Daniela Matthias; AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Martina Niemeyer; BKK Landesverband Mitte, Hannover, vertreten durch die Landesvertreterin Bettina Hamann; Knappschaft, Bochum vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken, vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion Armin Beck; IKK Südwest, Saarbrücken, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Jörg Loth; Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kassel vertreten durch den Vorstand Arndt Spahn; sowie: Techniker Krankenkasse (TK); BARMER; DAK-Gesundheit; Kaufmännische Krankenkasse – KKH; Handelskrankenkasse (hkk); HEK - Hanseatische Krankenkasse, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen, seinerseits vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Martin Schneider